

Gem. § 9 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 in Verbindung mit § 2 (1) Kommunalwahlordnung obliegen dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlausschuss folgende Aufgaben:

1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 (1) des Gesetzes),
2. über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 (1) Satz 3 des Gesetzes),
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 (3) des Gesetzes),
4. das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 (1) des Gesetzes).

Gem. § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 können beim Wahlleiter abweichend von § 15 (1) Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften Wahlvorschläge bis zum achtundvierzigsten Tag (=27.07.2020), 18:00 Uhr, vor der Wahl eingereicht werden.

Der Wahlleiter wird dem Wahlausschuss nach seiner abschließenden Vorprüfung der bis zu diesem Termin eingereichten Wahlvorschläge gem. § 28 Abs.2 Kommunalwahlordnung alle Wahlvorschläge zur Prüfung und Beschlussfassung vorlegen.

Der formulierte Beschlussvorschlag steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung in der Sitzung des Wahlausschusses am 03.08.2020.

Zu den Wahlvorschlägen sei folgendes angemerkt: Die Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 19.10.2019 sieht in der Anlage 11 b (Wahlvorschlag für die Reserveliste) sowie in der Fassung vom 17.04.2020 in der Anlage 11 a (Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk) nunmehr die Nennung aller Vornamen der Bewerber (nicht nur des Rufnamens) vor.

Die Regelung der Kommunalwahlordnung zur Angabe der Vornamen dient dem Zweck, dass die Wahlbewerber für die Wähler eindeutig identifizierbar sind und Verwechslungen ausgeschlossen werden. Sofern die Identifikation des Kandidaten eindeutig möglich ist, kann der Wahlausschuss auch eine verkürzte Nennung der Vornamen beschließen.

Damit ist auch der Anforderung des Kommunalwahlgesetzes (§ 15 (3) Satz 1), dass nur die Nennung eines Vornamens (Rufnamens) vorsieht, Genüge getan. Das Wahlamt hat im Vorfeld die Namensnennung in den Wahlvorschlägen entsprechend mit den einreichenden Parteien/Einzelpersonen abgestimmt.

Der Stimmzettel muss alle notwendigen Angaben über die Identität des Bewerbers enthalten, für den die Stimme abgegeben werden soll. Wichtig ist dabei unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes, dass der Wahlausschuss bei allen Wahlvorschlägen nach einheitlichen Maßstäben verfährt.

Die Entscheidung über den Inhalt des Stimmzettels trifft der Wahlausschuss mit Zulassung der Wahlbewerber.

Hinweis:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt (§ 2 (3) Kommunalwahlgesetz).

Die eingereichten Wahlvorschläge werden am Sitzungstag als Tischvorlage nachgereicht, da eine Einreichung, wie oben angeführt, noch bis zum 27. Juli 2020, 18:00 Uhr, möglich ist.

Rheinbach, 13.07.2020

Stefan Raetz
Wahlleiter

Volker Grap
Fachgebietsleiter